Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 29

Donnerstag, den 15. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 88 Kreis Mettmann Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung

des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines

Bürgerbescheides vom 29.09.2015

Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Velbert und Heiligenhaus über die Beschulung der Förderschule der Förderschüler an der Förderschule

"In den Birken"

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Seite 89 Kreissparkasse Düsseldorf Kraftloserklärung

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1 und 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides (Abl. ME Nr. 9/61. Jahrgang vom 14.05.2005, S. 24) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16 Tag vor der Abstimmung im Kreis Mettmann seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreises Mettmann hat.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 29. September 2015

Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Förderschüler an der Förderschule "In den Birken"

Die zuletzt am 03.07.2007 genehmigte, im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 13/ 63. Jahrgang vom 14.07.2007) veröffentlichte, öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Förderschüler an der Förderschule "In den Birken" wurde zwischen den Beteiligten einvernehmlich zum Ende des Schuljahres 2015/2016 fristgerecht gekündigt.

Die mir gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015 angezeigte Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3+5 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die K\u00fcndigung der \u00f6ffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht ordnungsgem\u00e4\u00df \u00e4ffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09.Oktober 2015

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung Martin M. Richter Kreisdirektor

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekannten Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.



Mettmann, den 13. Oktober 2015

Kreis Mettmann Der Landrat Kreishaus (Verwaltungsgebäude I) Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann Im Auftrag König

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3.001.833.627

neu: 4.012.352.789 alt: 2.352.789

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Oktober 2015

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf